



DRAHTESEL 3a, Dez. 2013, Zlgnr.: 02Z033821M

## Regeln fürs Radeln

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das zentrale Gesetz, das Verhaltensregeln für die Teilnahme im Straßenverkehr vorgibt. Um sich korrekt und sicher im Verkehr zu bewegen, sollte man diese Regeln kennen und beachten.

Hier wollen wir eine kurze Einführung in jene StVO-Regeln bieten, die speziell an Radfahrende adressiert sind. Es soll kein Geheimnis sein, dass wir manche dieser Regeln gern anders hätten: hier geht es uns aber nur darum, (so gut wir können) die geltende Rechtslage zu erklären.

Neuerungen aus den Jahren 2012 und 2013:

- Radwege ohne Benützungspflicht
- Begegnungszonen
- Fahrradstraßen
- Vorgezogene Haltelinien
- Radfahrerüberfahrten: Geschwindigkeit
- Rennlenker
- Anhänger mit Rennfahrrad ziehen
- Kindertransport in Transporträdern
- Reflektoren (Folien)
- Telefonieren
- Kinderhelmpflicht

Mit dem Fahrrad mobil  
  
**ARGUS**  
DIE RADLOBBY



Teil des Bundesverbandes  
**RADLOBBY**  
ÖSTERREICH

## Was ist eine Radfahranlage?

§2 Abs. 1 Z. 11b StVO

In der StVO bedeutet der Begriff **Radfahranlage**  
»ein Radfahrstreifen, ein Mehrzweckstreifen,  
ein Radweg, Geh- und Radweg oder eine Radfahrerüberfahrt.«

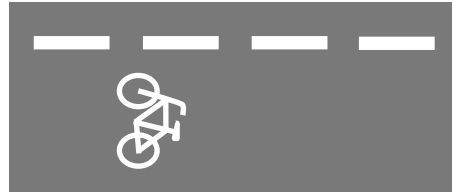
## Auf der Fahrbahn

§2 Abs. 1 Z. 7, 7a, StVO

**Radfahrstreifen**  
(durchgehende Linie)



**Mehrzweckstreifen**  
(unterbrochene Linie)



Diese sind an den Bodenmarkierungen zu erkennen.  
Sie werden **nicht** mit Schildern gekennzeichnet.

## Von der Fahrbahn getrennt

§2 Abs. 1 Z. 8, 11a StVO

**Radwege**



**Geh- und Radwege**



»gemischt«



»getrennt«

Diese ...

- sind an den Schildern zu erkennen;
- sind deutlich von der Fahrbahn getrennt (z.B. Niveauunterschied, Grünstreifen);
- kommen auch abseits von Straßen vor, als eigenständige Wege.

## An Kreuzungen und Einmündungen

§2 Abs. 1 Z. 12a, §9 Abs. 2 StVO

**Radfahrerüberfahrten**



Diese werden bei Kreuzungen, Einfahrten usw. als Fortsetzung von Radwegen und Radfahrstreifen markiert.

Mit dem Rad haben Sie darauf Vorrang – aber seien Sie dabei vorsichtig – siehe Seite 5.

## Sie müssen die Radfahranlage benützen ...

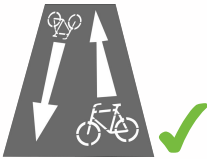
§68 Abs 1 & §8a StVO

- wenn Sie mit einem »normalen« Rad fahren (einspurig, ohne Anhänger);
- es entlang der Straße, wo Sie fahren, eine Radfahranlage gibt;
- und Ihre Fahrtrichtung auf der Radfahranlage erlaubt ist.

## Pfeile geben die Richtung vor

§8a StVO

Pfeile in beiden  
Richtungen

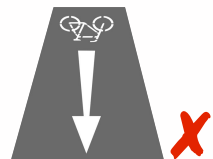


Sie müssen die Radfahranlage benützen

Pfeile in Ihrer  
Fahrtrichtung



Pfeile gegen Ihre  
Fahrtrichtung



Sie dürfen die  
Radfahranlage **nicht** benützen

## Keine Pfeile auf dem Radweg (Geh- und Radweg)?

Dann müssen Sie ihn  
benützen (auch  
wenn er links liegt)

Hier fahren



Hier **nicht**

## Keine Pfeile auf dem Radfahrstreifen?

Dann müssen Sie ihn  
benützen, wenn er  
**rechts** liegt  
(jedenfalls in der  
rechten Fahrbahnhälfte)



Hier fahren

## Hinweis für Wien

Auf einigen Ein-Richtungs-Radwegen zeigen Bodenmarkierungen mit Fahrradsymbolen in blauem Kreis durch ihre Ausrichtung die amtlich vorgesehene Fahrtrichtung an, ohne ergänzende Richtungspfeile. In bestimmten Fällen könnte es vor Ort schwer sein, die erlaubte Fahrtrichtung sicher zu erkennen. Ergänzende Infos: [www.radlobby.at/info](http://www.radlobby.at/info)

Die Benützungspflicht gilt nicht ...

§68 Abs. 1, 1a StVO, §4 Fahrradverordnung

... auf Radwegen und Geh- und Radwegen ohne Benützungspflicht;



**NEU:**

Eckige Schilder: keine Benützungspflicht,  
runde Schilder: Benützungspflicht

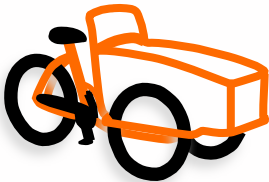
... wenn sie auf einem Rennfahrrad\* eine Trainingsfahrt absolvieren;



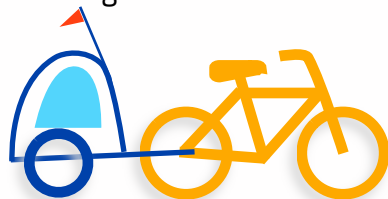
\* Definition »**Rennfahrrad**« lt. §4 Fahrradverordnung:

- Eigengewicht des Fahrrads max. 12 kg;
- Rennlenker (**NEU:** lt. Verkehrsministerium: jeder Lenkertyp, der bei Rennen eingesetzt wird)
- Äußerer Felgendurchmesser mindestens 630 mm
- Äußere Felgenbreite max. 23 mm

... oder wenn Sie mit einem mehrspurigen Fahrrad



... oder mit einem Anhänger fahren.



Falls Ihr mehrspuriges Fahrrad oder Anhänger mehr als 80 cm breit ist,

müssen Sie auf der Fahrbahn, nicht auf der Radfahranlage fahren.

Aber wenn Ihr mehr als 80 cm breiter Anhänger **ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt** (z.B. ein Kinderanhänger) ist, **dürfen** Sie die Radfahranlage benützen.

Auf Radfahranlagen erlaubt

Fahren mit Rollschuhen und Inline-Skates;  
Elektrofahrräder, Segways, größere Tretroller.

Nicht erlaubt

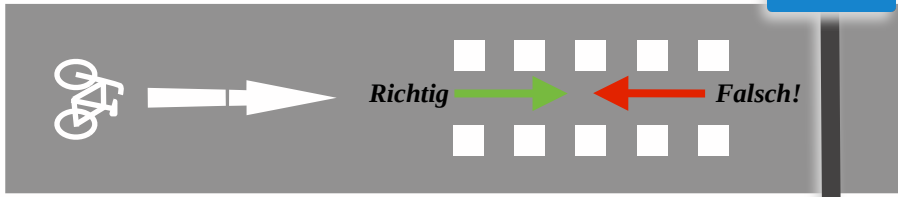
- Microscooter, Trittrroller, Skateboards, Kinderfahrräder (Definition: Seite 12).
- Rollschuhfahren auf Radfahrstreifen außerhalb des Ortsgebiets.

## Radfahrerüberfahrten ...

§9 Abs. 2, §68 Abs. 3a StVO

... dürfen Sie nur in der gleichen Richtung wie die angrenzende Radfahranlage befahren.

Radfahrerüberfahrten in der falschen Richtung zu befahren ist gefährlich: AutofahrerInnen rechnen dann nicht mit Ihnen.



... dürfen Sie sich mit max. 10 km/h nähern

**(NEU)**,



... außer wenn sie durch eine Ampel geregelt sind.



**NEU:** Auf der Radfahrerüberfahrt selbst gilt kein besonderes Tempolimit mehr.

... dürfen Sie nicht ...

... unmittelbar vor herannahenden Fahrzeugen oder für deren LenkerInnen überraschend befahren.

Seien Sie daher besonders vorsichtig **bei eingeschränkter Sicht** an der Kreuzung (wegen Hecken, Häusern, Bäumen usw.)

### Sicherheits-Tipp

Vorsicht, wenn Sie auf der **linken Seite** der Straße fahren – AutofahrerInnen, die aus den Seitenstraßen herausfahren oder in sie einbiegen, erwarten Sie oft nicht aus dieser Richtung!

Wenn Sie auf einer Radfahranlage fahren, kommt früher oder später ein:

§19 Abs. 6a StVO



(auf Radwegen bzw. Geh- und Radwegen)

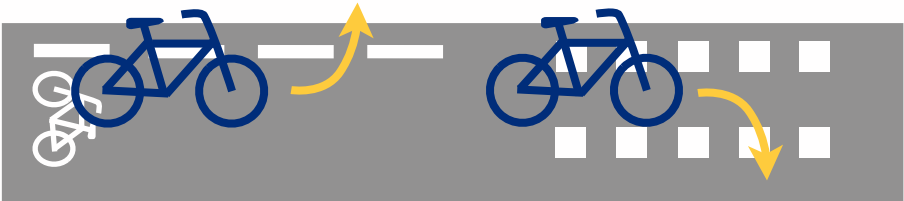


... oder eine Bodenmarkierung »ENDE«:



Obwohl nur für Radfahrstreifen & Mehrzweckstreifen vorgesehen, ist die »ENDE«-Markierung auch oft auf Radwegen zu sehen.

... oder Sie biegen von der Radfahranlage ab:



Also, Sie verlassen eine Radfahranlage.

Dann haben Sie **Wartepflicht** — der fließende Verkehr auf der Fahrbahn hat vor Ihnen **Vorrang**.

**Aufgepasst!** Diese Regel setzt andere Vorrangsregeln außer Kraft.

Also, z.B. auch wenn Sie **von rechts kommen** oder als **Gegenverkehr** Vorrang hätten, haben Sie beim Verlassen einer Radfahranlage Nachrang.

## Radfahren gegen die Einbahn

§7 Abs. 5 StVO



Hier dürfen Sie gegen die Einbahnrichtung fahren.



Hier dürfen Sie beim »falschen« Ende der Einbahn hineinfahren.

Bei einer »geöffneten« Einbahn kann ein Radfahrstreifen oder Mehrzweckstreifen markiert sein. Für diesen gilt die Benützungspflicht.

Endet ein solcher Radfahrstreifen (Bodenmarkierung »ENDE«) an einer Kreuzung, haben Sie keinen Rechtsvorrang (siehe S. 6)

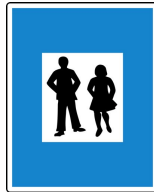
Wo keine Spur markiert ist, halten Sie sich, wie üblich, rechts.

## Fußgängerzone

§76a StVO



Radfahren erlaubt

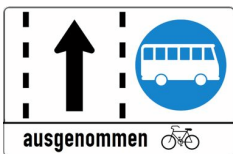


Radfahren verboten

- Unbedingt auf die **Zusatztafel** achten; Fußgängerzonen werden oft in Bereiche mit und ohne Radfahren unterteilt (Bild links). Die Ausnahme kann zeitlich begrenzt sein.
- Schrittgeschwindigkeit einhalten, ergänzende Infos: [www.radlobby.at/info](http://www.radlobby.at/info)
- Vorausschauend fahren und auf FußgängerInnen Rücksicht nehmen – komfortablen Abstand halten, nicht drängeln
- Sicherer seitlichen Abstand von Häusern, Brunnen, Laternen, Bänken usw. einhalten
- Wartepflicht beim Verlassen der Zone

## Weitere Ausnahmen

§53 Abs. 1 Z. 24, 25 / § 52 Z. 15 / §53 Abs. 1 Z. 11 StVO



Hier dürfen Sie die Busspur mitbenützen.



Hier dürfen Sie ausnahmsweise abbiegen.



Diese Sackgasse hat eine Fortsetzung für den Radverkehr, z.B. durch einen Geh- und Radweg.

## Wohnstraße

§76b, §7 Abs. 5 StVO



- Tempolimit: Schrittgeschwindigkeit
- Spielen und Gehen auf der Fahrbahn erlaubt
- RadfahrerInnen dürfen FußgängerInnen weder behindern noch gefährden
- LenkerInnen von Kfz dürfen RadfahrerInnen weder behindern noch gefährden
- Radfahren gegen Einbahn immer erlaubt (auch ohne Ausnahme an den Einbahnschildern)
- Durchfahren mit Rad erlaubt (mit Kfz verboten)
- Nebeneinanderfahren erlaubt
- Beim Verlassen der Wohnstraße: Wartepflicht gegenüber dem fließenden Verkehr

## Begegnungszone (NEU)

§76c StVO



- Tempolimit lt. Schild (20, ausnahmsweise 30 km/h)
- RadfahrerInnen dürfen FußgängerInnen weder behindern noch gefährden
- LenkerInnen von Kfz dürfen RadfahrerInnen weder behindern noch gefährden
- Durchfahrt mit allen Fahrzeugen erlaubt
- Nebeneinanderfahren erlaubt
- Spielen auf der Fahrbahn nicht erlaubt
- Beim Verlassen der Begegnungszone: keine besondere Vorrangs-Regelung, übliche Regeln gelten

## Fahrradstraße (NEU)

§67 StVO



- LenkerInnen von Kfz dürfen RadfahrerInnen weder behindern noch gefährden
- Tempolimit 30 km/h
- RadfahrerInnen dürfen nebeneinander fahren
- Für Kfz nur Zu- und Abfahren erlaubt (Ausnahmen möglich – siehe Zusatztafel)
- Vorrang bei Kreuzungen: wie in normalen Straßen

## Gehsteige, Gehwege

§8 Abs. 4, § 68 Abs. 1, Abs. 4 StVO



- Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in Längsrichtung verboten.
- Das Befahren von Gehsteigen ist aber mit Kinderfahrrädern (Felgendurchmesser bis 300 mm, Geschwindigkeit max. 5 km/h) erlaubt.
- Sie dürfen Ihr Fahrrad am Gehsteig abstellen, wenn dieser mehr als 2,5 m breit ist,
- ... im Bereich einer ÖV-Haltestelle aber nur bei einem Fahrradständer



## Wie weit rechts?

§7 Abs 1 StVO

Sie müssen so weit rechts fahren wie möglich, aber:

- ohne Gefährdung, Behinderung und Belästigung anderer Straßenbenützer
- ohne eigene Gefährdung (mindestens 1 m Abstand zu geparkten Autos)
- ohne Beschädigung von Sachen.

## Vorgezogene Haltelinien

§9 Abs. 4a, 5 StVO

Wenn an einer Kreuzung zwei parallele Haltelinien markiert sind, darf man mit dem Fahrrad zur vorderen vorfahren.

**NEU:** Grundsätzlich dürfen auch Mopeds und Motorräder die Fläche benutzen, sie kann aber durch die Markierung mit Fahrradsymbolen für RadfahrerInnen reserviert sein.

## Vorfahren vor Kreuzungen

§12 Abs. 5 StVO

Sie dürfen bei Kreuzungen an wartenden Fahrzeugen vorbeifahren, wenn:

- diese nicht in Bewegung sind
- neben oder zwischen ihnen ausreichend Platz vorhanden ist, und
- Sie einbiegende Fahrzeuge nicht behindern.

## Telefonieren

§68 Abs. 3 StVO, §102 Abs. 3 Kraftfahrgesetz, Freisprecheinrichtungsverordnung insbesondere §2 Z. 2

**NEU:** Telefonieren beim Radfahren ist verboten, außer mit einer Freisprecheinrichtung, die Ihre Bewegungsfreiheit und Verkehrsbeobachtung nicht einschränkt.

## Nebeneinanderfahren

§68 Abs. 2 StVO

Es ist RadfahrerInnen verboten, nebeneinander zu fahren, außer:

- auf Radwegen
- in Fahrradstraßen
- in Wohnstraßen
- in Begegnungszonen
- und, bei Trainingsfahrten auf Rennfahrrädern, auf der Fahrbahn.

## Alkohol

§5, §5a, §5b, §99 Abs. 1, 1a. 1b StVO

- §5 Abs. 1 StVO: »Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.«
- Bei Verdacht auf Alkoholisierung sind Sie verpflichtet, eine Atemprobe abzugeben. Wenn das nicht gelingt oder Sie es verweigern, kann eine Blutabnahme ohne Ihre Zustimmung durchgeführt werden.
- Ab 0,8 ‰ Alkohol im Blut gibt es Strafen, beginnend bei € 800.
- Ab 0,5 ‰ darf die Polizei Zwangsmaßnahmen setzen, um Sie am Radfahren zu hindern.

## Verbote

§68 Abs. 3 StVO

- Freihändig fahren
- Füße während der Fahrt von Pedalen entfernen
- Sich von einem anderen Fahrzeug ziehen lassen
- Potenziell gefährliche Gegenstände mitführen (ungeschützte Sägen, geöffnete Schirme ...)

## Grundausrüstung eines gewöhnlichen, einspurigen Fahrrades

§1 Fahrradverordnung



### \*Reflexfolien zulässig

§1 Abs 1 Z. 3,4,6 Fahrradverordnung

**NEU:** Es ist jetzt zulässig, statt den Reflektoren vorne, hinten und an den Rädern, Reflexfolien zu verwenden. Diese müssen der UNECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen (Kfz-Qualität). Mindestfläche pro Stück/pro Rad 20 cm<sup>2</sup>.

## Anhänger

§3, §5 Fahrradverordnung

### Anhänger ziehen

Das Fahrrad, mit dem ein Anhänger gezogen wird, muss:

- einen Gang mit max. 4 m Vorwärtsbewegung pro Kurbelumdrehung, und
- einen Ständer haben.

**NEU:** Wenn sie die oben erwähnten Kriterien »sinngemäß« erfüllen, dürfen Rennfahräder zum Ziehen von Anhängern verwendet werden.

### Ausrüstung von Anhängern

- Radblockierung/Feststellbremse
- Die Kupplung muss erlauben, dass der Anhänger aufrecht bleibt, wenn das Fahrrad umkippt.
- Max. erlaubtes Ladegewicht eines ungebremsten Anhängers: 60 kg.

### Licht & Reflektoren

- 1 weißer Reflektor vorne, 1 roter Reflektor hinten, 1 rotes Rücklicht; wenn der Anhänger mehr als 60 cm breit ist, je 2 Stück, an den Außenseiten anbringen.
- 1 gelber Reflektor pro Seite

## Helmpflicht

§68 Abs. 6 StVO

**NEU:** Kinder bis 12 Jahre müssen sowohl beim Radfahren als auch beim Transport auf Fahrrädern und in Fahrradanhängern einen Radhelm tragen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass das Kind den Helm richtig trägt.

Sicherheits-Tipp: Der Helm sollte aber am Spielplatz nicht getragen werden.

## Kindertransport allgemein

§65 StVO, §§ 3,5,6,7 Fahrradverordnung

Bei allen Transportvarianten muss jedes Kind:

- einen eigenen Sitzplatz haben
- mit einem Gurtsystem angegurtet sein, und
- durch die Konstruktion davor geschützt sein, mit Händen oder Beinen in die Räder des Fahrrads oder des Anhängers zu gelangen oder den Boden zu berühren.

Die Person, die das Fahrrad lenkt, muss mindestens 16 Jahre alt sein.

## Kindersitz

§6 Fahrradverordnung

Beim Transport im Kindersitz:

- darf nur ein Kindersitz am Fahrrad montiert sein, und
- darf der Kindersitz nur hinter dem Sattel angebracht sein

Der Kindersitz muss mit

- einem Gurtsystem, das vom Kind nicht leicht geöffnet werden kann,
- einer Kopflehne, und
- einem verstellbaren Beinschutz

ausgerüstet sein.

Sicherheits-Tipp: Bei einem Sattel mit Spiralfedern sollten diese abgedeckt werden, damit das Kind nicht hineingreifen kann.

## Kinderanhänger

§3, §5, §7 Fahrradverordnung

An einem Kinderanhänger muss ein Wimpel in Leuchtfarbe an einer mindestens 1,5 m hohen biegsamen Fahnenstange befestigt sein.

Allgemeine Vorschriften für Anhänger: siehe Seite 10.



Foto: Peter Provoznik

## Transport/Lastenrad

§6 Abs 2a Fahrradverordnung

**NEU:** Transport in Lastenrädern: Es gibt Lastenradmodelle, die vom Hersteller mit Kindersitzplätzen in der Transportbox ausgerüstet sind. Der Transport von Kindern in diesen Rädern ist jetzt erlaubt. Je nach Bauweise/Herstellerangaben können mehrere Kinder transportiert werden, die Sitzplätze können vor oder hinter dem Lenker sein.

## Helmpflicht

§68 Abs. 6 StVO

**NEU:** Kinder bis 12 Jahre müssen sowohl beim Radfahren als auch beim Transport auf Fahrrädern und in Fahrradanhängern einen Radhelm tragen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass das Kind den Helm richtig trägt.

Sicherheits-Tipp: Der Helm sollte aber am Spielplatz nicht getragen werden.

## Kinderfahrrad fahren

§2 Abs 1 z.19, §65, §88 (insb. Abs. 2) StVO

Ein Kinderfahrrad (im Sinne der StVO) hat Felgen mit einem Durchmesser bis 300 mm, und kann Geschwindigkeiten von max. 5 km/h erreichen. Es gilt rechtlich nicht als Fahrrad.

Damit dürfen Kinder am Gehsteig fahren, aber nicht auf der Fahrbahn (außer in Wohnstraßen) oder auf einem Radweg.

Beim Fahren mit dem Kinderfahrrad müssen sie von einer Person beaufsichtigt werden, die mindestens 16 Jahre alt ist. Es muss sichergestellt werden, dass sie den Verkehr oder Fußgänger weder behindern noch gefährden.

## Fahrrad fahren

§65 StVO

Kinder bis 12 Jahre dürfen unter Aufsicht auf der Straße fahren. Die Aufsichtsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Mit 10 Jahren gibt es die Möglichkeit, die Radfahrprüfung abzulegen und einen Radfahrausweis zu bekommen. Kinder, die einen Radfahrausweis haben, dürfen ohne Aufsicht auf der Straße fahren. Auch ohne Radfahrausweis dürfen Kinder ab 12 auf der Straße ohne Aufsicht Rad fahren.

Ergänzende Infos:

[www.radlobby.at/info](http://www.radlobby.at/info)



Foto: iStock

## Ergänzende/weiterführende Informationen

Für weitere Details, Infoquellen, allfällige Korrekturen, Updates und Kommentare zu kniffligen Punkten: [www.radlobby.at/info](http://www.radlobby.at/info)



Herausgeber:  
ARGUS – Die Radlobby  
Frankenberggasse 11  
1040 Wien  
Tel. 01 505 09 07,  
ZVR-Zahl: 265962142,  
E-Mail: [service@argus.or.at](mailto:service@argus.or.at)  
[www.argus.or.at](http://www.argus.or.at)

ARGUS ist Teil des Bundesverbandes  
Radlobby Österreich:



**RADLOBBY**  
ÖSTERREICH

[www.radlobby.at](http://www.radlobby.at)